

Gesetz XLIX von 2024

zur Beschränkung des Zugangs zu pornografischen Inhalten im Internet zum Schutz von Kindern und Änderung bestimmter Rechtsakte im Zusammenhang mit Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Werbung

1. Änderung des Gesetzes CVIII von 2001 über bestimmte Aspekte von Diensten des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Informationsgesellschaft

§ 1 Absatz 1 § 15/D Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes CVIII von 2001 über bestimmte Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Dienste der Informationsgesellschaft erhält folgende Fassung:

(Zum Schutz der Empfänger des Dienstes wendet der Videoplattformanbieter die in Abschnitt 15/F genannten Maßnahmen und technischen Lösungen an, wenn)

„ d) die vom Nutzer des Video-Sharing-Plattformdienstes veröffentlichte kommerzielle Kommunikation nicht den Bestimmungen des § 20 Absatz 1 bis 7 des Gesetzes CIV von 2010 über die Pressefreiheit und den Grundregeln für Medieninhalte (im Folgenden Pressegesetz) oder den Bestimmungen von § 24 und § 30(3)(b) des Mediengesetzes.“

(2) § 15/D Absatz 2 des Gesetzes CVIII von 2001 über bestimmte Aspekte der Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Dienste der Informationsgesellschaft erhält folgende Fassung:

„(2) Die organisierte kommerzielle Kommunikation, die vom Videoplattformanbieter verbreitet und verkauft wird, muss den Anforderungen des § 20 Absatz 1 bis 7 Pressegesetz sowie den §§ 24 und 30 Absatz 3 Buchstabe b Mediengesetz entsprechen.“

§ 2 Absätze 2 und 3 von § 15/E des Gesetzes CVIII von 2001 über bestimmte Aspekte der Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Dienste der Informationsgesellschaft erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Anbieter des Video-Sharing-Plattformdienstes hat in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Anforderungen des § 24 und des § 30 Absatz 3 Buchstabe b Mediengesetz sowie die Anforderungen des § 20 Abs. 1 bis 7 Pressegesetz in Bezug auf die vom Nutzer des Video-Sharing-Plattformdienstes veröffentlichte kommerzielle Kommunikation aufzunehmen.

(3) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Videoplattform-Anbieters sollen Informationen über die Mittel und Möglichkeiten zur Geltendmachung von Ansprüchen bei der außergerichtlichen und gerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Nutzern oder Empfängern der Dienste und dem Videoplattform-Anbieter im Zusammenhang mit der Anwendung von §§ 15/F und 15/G.“

§ 3 Absatz 7 von § 15/F des Gesetzes CVIII von 2001 über bestimmte Aspekte der Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Dienste der Informationsgesellschaft erhält folgende Fassung:

„(7) Die Behörde kann eine Empfehlung zu bewährten Verfahren in Bezug auf die in den Absätzen 1 und 2 und § 15/D Absatz 2 festgelegten Anforderungen veröffentlichen. Die Empfehlung ist nicht bindend.“

§ 4 § 18 Absatz 3 des Gesetzes CVIII von 2001 über bestimmte Aspekte der Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Dienste der Informationsgesellschaft erhält folgende Fassung:

„(3) Die Entwürfe von § 2, § 3/B, § 15/D Absatz 1 Buchstabe d, § 15/D Absatz 2, § 15/E Absatz 2 und § 15/F Absatz 7 dieses Gesetzes wurden im Voraus gemäß den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifiziert.“

2. 2. Änderung des Gesetzes C von 2003 über die elektronische Kommunikation

§ 5 Im Gesetz C von 2003 über die elektronische Kommunikation wird unter der Überschrift „Der Schutz Minderjähriger“ folgender § 149/F eingefügt:

„§ 149/F

(1) Im Rahmen des Dienstes und auf der Grundlage der Erklärung des Abonnenten stellt der in Ungarn ansässige Internetzugangsanbieter durch eine geeignete technische Lösung sicher, dass der Nutzer des Internetzugangsdienstes nicht auf die Websites auf der Liste zugreifen kann, die in Absatz 3 genannten Liste durch eine geeignete technische Lösung zu untersagen, die den einzelnen Abonnenten kostenlos zur Verfügung gestellt wird (im Folgenden als „sicherer Dienst für minderjährige Nutzer“ bezeichnet). Vor Abschluss des Abonnementvertrags und während des Datenabgleichs gemäß § 129 Absatz 2b hat der Diensteanbieter den Abonnenten über die Möglichkeit der Nutzung eines (für minderjährige Nutzer bereitgestellten) sicheren Dienstes und darüber zu informieren, dass dieser Dienst für einzelne Abonnenten kostenlos bereitgestellt wird. Der Abonnent hat das Anrecht, seine Aussage über die Nutzung dieses (für minderjährige Nutzer bereitgestellten) sicheren Dienstes zu ändern, und kann dies unbeschadet anderer Vertragsbestimmungen jederzeit kostenlos tun, bis der Vertrag des Abonnenten gültig ist.

(2) Auf der Grundlage der Aussage des Abonnenten muss der Anbieter des Festnetz-Internetzugangsdienstes (der in Ungarn ansässig ist) auch dem Abonnenten im Rahmen des Abonnementdienstes den gleichzeitigen Zugang zu dem (für minderjährige Nutzer bereitgestellten) sicheren Dienst und zu dem ungefilterten Internetdienst vom gleichen Abonnementzugangspunkt aus ermöglichen, und dies sollte für die einzelnen Abonnenten kostenlos sichergestellt werden.

(3) Um die Bereitstellung dieses sicheren Dienstes für minderjährige Nutzer zu gewährleisten, erstellt der Präsident eine Liste der Websites, die von Ungarn aus am häufigsten besucht werden und sich mit pornografischen Inhalten befassen.

(4) Der Präsident legt durch Dekret die Modalitäten für die Bereitstellung von Abonnenteninformationen und die Art und Weise der Erbringung der Dienste in Bezug auf den sicheren Dienst (der in Bezug auf minderjährige Nutzer bereitgestellt wird), genannt in Absatz 1, sowie die Einzelheiten der Erstellung, Überprüfung und Veröffentlichung der in Absatz 3 genannten Liste fest.“

§ 6 Dem Gesetz C von 2003 über die elektronische Kommunikation wird folgender § 163/Q angefügt:

„§ 163/Q

(1) Der Präsident erstellt innerhalb von 120 Tagen nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes 3 die Liste nach § 149/F Absatz 3 des Gesetzes Nr. XLIX von 2024 über die Beschränkung des Zugangs zu pornografischen Inhalten im Internet zum Schutz von Kindern und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Zusammenhang mit Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs und der elektronischen Werbung (im Folgenden „Änderungsgesetz 3“).

(2) In Bezug auf § 149/F, festgelegt durch Änderungsgesetz 3,

a) gelten die Bestimmungen von Absatz 1 ab dem 1. Januar 2026 für den mobilen Internetzugangsdienst von in Ungarn niedergelassenen Anbietern mobiler Internetzugangsdienste.

b) gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 ab dem 1. Mai 2026 für in Ungarn niedergelassene Internetzugangsanbieter mit mindestens 10 000 Abonnenten,

c) gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 ab dem 1. Januar 2027 für in Ungarn niedergelassene Internetzugangsanbieter mit weniger als 10 000 Abonnenten.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 bezeichnet der Ausdruck „mobiler Internetzugangsdienst“ einen über ein Funkkommunikationsnetz bereitgestellten Internetzugangsdienst, der vom Endnutzer auch bei einem Umzug innerhalb des Dienstgebiets genutzt werden kann.

(4) Die Absätze 1 und 2 des § 149/F des Änderungsgesetzes 3 gelten auch für Abonnentenverträge, die vor den in Absatz 2 genannten Zeitpunkten geschlossen wurden, mit der Maßgabe, dass der betreffende Diensteanbieter innerhalb eines Jahres nach den in Absatz 2 genannten Zeitpunkten dem einzelnen Abonnenten die Möglichkeit zur Nutzung des (für minderjährige Nutzer bereitgestellten) sicheren Dienstes im Sinne des § 149/F bietet und dies mit einer Frist von mindestens 30 Tagen kostenlos anbietet.“

§ 7In § 182 Absatz 3 des Gesetzes C von 2003 über die elektronische Kommunikation wird folgende Nummer 7 ergänzt:

(Der Präsident ist befugt, durch Dekret Folgendes festzulegen:)

„7. Detaillierte Vorschriften für die Bereitstellung von Abonnenteninformationen und die Methode der Bereitstellung von Diensten in Bezug auf den sicheren Dienst (der in Bezug auf minderjährige Nutzer bereitgestellt wird) sowie detaillierte Vorschriften für die Erstellung, Überprüfung und Veröffentlichung der Liste nach § 149/F Absatz 3;“.

§ 8 § 187 Absatz 3 des Gesetzes C von 2003 über die elektronische Kommunikation erhält folgende Fassung:

„(3) Die Entwürfe von § 92/C, § 145/A, § 149/F Absätze 1 und 2, § 163/Q Absatz 2–4 und § 182 Absatz 1 Buchstabe h dieses Gesetzes wurden gemäß den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft im Voraus notifiziert.“

3. Änderung des Gesetzes XLVIII von 2008 über die wesentlichen Bedingungen und bestimmte Beschränkungen der Werbetätigkeit von Unternehmen

§ 9 Der folgende Absatz 5 wird in § 8 des Gesetzes XLVIII von 2008 über die wesentlichen Bedingungen und bestimmte Beschränkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen hinzugefügt:

„(5) Es ist verboten, Kindern oder Minderjährigen Werbung für Waren oder Produkte oder deren Verwendung in einer Weise bereitzustellen, die das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Unversehrtheit gefährdet oder gefährlich ist.“

§ 10 Absatz 2 in Abschnitt 18 des Gesetzes XLVIII von 2008 über die wesentlichen Bedingungen und bestimmte Einschränkungen der Geschäftstätigkeit von Werbetreibenden wird durch Folgendes ersetzt:

„(2) Es ist verboten, Werbung für alkoholische Getränke zu veröffentlichen.

(a) auf der Außenseite der Vorderseite eines Presseprodukts oder im Falle einer Website auf der Startseite,

(b) in Theatern oder Kinos vor 20.00 Uhr

(c) unmittelbar vor, während und unmittelbar nach einem Programm für Kinder oder Minderjährige

(d) auf Erzeugnissen, die eindeutig für Spiele bestimmt sind, und auf ihrer Verpackung oder

(e) in einer öffentlichen Bildungs- oder Gesundheitseinrichtung oder in einer Außenwerbung, in einem Ladenfenster oder auf einer anderen, von einem öffentlichen Ort aus sichtbaren Fläche, die sich in einer Entfernung von bis zu 200 Metern (von einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Ort) vom Eingang dieser Einrichtung befindet.“

§ 11 Der folgende Absatz 2 wird in § 45 des Gesetzes XLVIII von 2008 über die wesentlichen Bedingungen und bestimmte Einschränkungen der Werbetätigkeit von Unternehmen hinzugefügt:

„(2) Die Entwürfe von § 8 Absatz 5 und § 18 Absatz 2 Buchstabe d dieses Gesetzes wurden gemäß den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft im Voraus notifiziert.“

4. Schlussbestimmungen

§ 12 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

§ 13 Das Erfordernis der vorherigen Notifizierung des vorliegenden Gesetzentwurfs gemäß den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft wurde erfüllt.

<i>Dr. Tamás Sulyok</i> (e.h.), Präsident der Republik	<i>Dr. János Latorcai</i> (sgd) Stellvertretender Sprecher des Parlaments
--	---